

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ifa systems AG

2026-05-04

Inhalt

I	Allgemeines	4
1	Geltungsbereich	4
II	Allgemeine Bestimmungen.....	4
2	Vertragsschluss.....	4
3	Bestellformular.....	5
4	Mitwirkungspflicht des Kunden.....	5
5	Leistungsfristen und Nichtverfügbarkeit der Leistung.....	5
6	Teilleistungen, Teilverzug, Teilunmöglichkeit	6
7	Haftungsumfang.....	6
8	Verjährung	7
9	Vergütung.....	7
10	Zahlungsbedingungen	8
11	Mangelnde Kreditwürdigkeit.....	8
12	Datenschutz.....	8
13	Höhere Gewalt, Vertragshindernisse.....	8
14	Vertragslaufzeit.....	9
15	Folgen einer Vertragsbeendigung.....	10
16	Export- und Importkontrolle.....	10
17	Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl.....	10
18	Verschiedenes.....	10
III	Leistungen	10
Abschnitt A – Definitionen		10
Abschnitt B – Software, Lizenzen		12
19	Lieferung der ifa-Software.....	12
20	Lizenz an der ifa-Software	13
21	Softwareanpassung	16
22	Drittsoftware	17
23	Pflichten des Kunden	17
24	Mängelhaftung bei Softwarekauf, Softwareüberlassung und Softwareanpassung	18
25	Verletzung der Rechte Dritter	19
26	Mängel bei Drittsoftware.....	19
27	Folgen einer Vertragsbeendigung bei Softwareüberlassung	19
Abschnitt C – Service und Dienstleistungen		20

28	Serviceleistungen.....	20
29	Pflegeleistungen bzw. Wartung.....	20
30	Haftung bei Service- und Zusatzleistungen	21
Abschnitt D – Hardwarekauf.....		21
31	Preise, Lieferung und Gefahrübergang.....	21
32	Eigentumsvorbehalt	21
33	Mängelrüge, Rechte bei Sachmängeln.....	22
Abschnitt E – Hardwaremiete.....		22
34	Allgemeines	22
35	Mietzins	23
36	Mängel, Gewährleistung	23
37	Eigentum	23
38	Instandhaltung, Instandsetzung	24
39	Laufzeit, Kündigung.....	24
40	Rückgabe bei Vertragsbeendigung	24
41	Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden wegen sonstiger Pflichtverletzungen	25
42	Versicherungen.....	25
Abschnitt F – Mietbasiertes VM-Nutzungsmodell in Cloud/Rechenzentrum.....		25
43	Allgemeines	25
44	Mietzins	26
45	Mängel, Verfügbarkeit und Gewährleistung	26
46	Eigentum und Nutzungsrechte	26
47	Instandhaltung, Störungsbeseitigung.....	26
48	Laufzeit und Kündigung.....	27
49	Rückgabe und Datenlöschung.....	27
50	Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden bei sonstigen Pflichtverletzungen	27

I Allgemeines

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „Bedingungen“) gelten für alle Verträge eines Unternehmens der ifa-Gruppe (nachstehend „ifa“), die einen Verkauf, eine Vermietung, Lizenzierung oder sonstige Nutzungsüberlassung der ifa-Software an den Kunden oder die individuelle Anpassung der ifa-Software auf Quellcode-Ebene beinhalten, sowie für alle Dienst- und Werkleistungen von ifa und den Verkauf und die Vermietung von Hardware. Sie bilden zusammen mit dem Leistungsvertrag und der Dokumentation den rechtlichen Rahmen zur Lizenzierung, Pflege und Wartung der ifa-Software und regeln insofern das Vertragsverhältnis zwischen der ifa und dem Kunden. Sie gelten nicht, insoweit individualvertraglich zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Kunden, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer gem. § 14 BGB), sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Entgegenstehenden oder abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur Vertragsinhalt, wenn die ifa ihnen im Einzelfall ausdrücklich und in Textform zustimmt.
- 1.4 Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn die ifa in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.5 Soweit im Leistungsvertrag besondere Vertragsbedingungen vereinbart werden, gehen diese besonderen Vertragsbedingungen diesen Bedingungen bei Widersprüchen vor.

Abschnitt II enthält gemeinsame Bedingungen für alle Verträge; im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen des Abschnittes III der Regelung in Abschnitt II vor.

II Allgemeine Bestimmungen

2 Vertragsschluss

- 2.1 Alle Vereinbarungen zwischen der ifa und dem Kunden bedürfen der Textform.
- 2.2 Ein Angebot von der ifa erfolgt freibleibend, wenn es nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet ist.
- 2.3 Der Kunde hat das Angebot von der ifa sorgfältig zu prüfen und vor der Auftragserteilung sicherzustellen, dass die angebotenen oder vom Kunden ausgewählten Leistungen, insbesondere die betreffende Soft- und Hardware, für den beabsichtigten Zweck geeignet sind.
- 2.4 Der Kunde ist an einen Auftrag zwei Wochen ab Eingang bei der ifa gebunden.
- 2.5 Der Leistungsvertrag kommt durch Übersendung einer Auftragsbestätigung in Textform (z.B. per E-Mail oder schriftlich) zustande. Der Vertragsinhalt richtet sich nach der Auftragsbestätigung oder den in der Auftragsbestätigung ausdrücklich in Bezug genommenen Unterlagen.
- 2.6 Wenn die Parteien einen beidseitig unterschriebenen und mindestens in Textform übermittelten Leistungsvertrag schließen, ist das Datum der zweiten Unterschrift für den Vertragsschluss maßgeblich. Ziffer 2.2 gilt für den Erstunterzeichner entsprechend.
- 2.7 Die zu dem Angebot oder Leistungsvertrag gehörenden Unterlagen sowie die Angaben im Online-Shop begründen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.

3 Bestellformular

- 3.1 Das Bestellformular stellt eine ausschließlich eingeschränkte und ergänzende Möglichkeit zum Vertragsschluss dar und tritt nicht an die Stelle des regelhaften Vertragsschlusses gemäß Ziffer 2 dieser Bedingungen durch Angebot und Auftragserteilung. Die Nutzung des Bestellformulars ist nur für die darin ausdrücklich vorgesehenen, standardisierten Leistungen zulässig. Für alle sonstigen Leistungen, insbesondere individuell zu konfigurierende oder vertraglich zu vereinbarende Leistungen, erfolgt der Vertragsschluss ausschließlich nach Maßgabe der Ziffer 2.
- 3.2 Bestellungen erfolgen über das innerhalb der individuell für den Kunden lizenzierten ifa-Applikation bereitgestellte Bestellformular.
- 3.3 Der Kunde gibt seine Bestellung auf, indem er im Bestellformular des ausgewählten Dienstes die gewünschte Anzahl sowie seine bestell- und rechnungsrelevanten Daten angibt. Die Bestellung wird durch Auswahl der verbindlichen Bestellung und Absenden des Formulars zahlungspflichtig abgeschlossen.
- 3.4 Der Leistungsvertrag kommt mit der ifa-Gesellschaft zustande, entweder durch Übersendung einer Auftragsbestätigung in Textform (z.B. per E-Mail oder schriftlich) oder wird mit der Erfüllung des Auftrags geschlossen, je nachdem welcher Zeitpunkt zuerst eintritt.
- 3.5 Verträge über zu konfigurierende Gegenstände werden über den direkten Kontakt nach Maßgabe von vorstehender des Ziff. 2 geschlossen.

4 Mitwirkungspflicht des Kunden

- 4.1 Der Kunde hat die erfolgreiche Durchführung des Leistungsvertrags in jeder Phase durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen unentgeltlich zu fördern. Er wird der ifa insbesondere die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Leistungsvertrags notwendigen Informationen, Unterlagen und Daten, Computerprogramme und sonstige Mittel – einschließlich eines ggf. notwendigen Remote-Zugangs oder Zutritts zu den Räumlichkeiten und der IT-Infrastruktur – gemäß des Leistungsvertrags rechtzeitig zur Verfügung stellen. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann ifa dadurch ihre Leistung bzw. Teile davon nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängert sich die Leistungsfrist angemessen. Die ifa kann ein Recht auf angemessene Entschädigung (z.B. ungeplanter Mehraufwand) geltend machen.
- 4.2 Bei Bedarf hat der Kunde auch für die unentgeltliche Bereitstellung funktionsfähiger Arbeitsplätze für die Mitarbeiter der ifa oder für von der ifa beauftragte Dritte zu sorgen.

5 Leistungsfristen und Nichtverfügbarkeit der Leistung

- 5.1 Die Leistungsfrist wird individuell vereinbart.
- 5.2 Ist der Kunde verpflichtet, bestimmte Unterlagen, wie z.B. Genehmigungen, Freigaben usw., selbst zu beschaffen oder vorab eine Zahlung zu leisten, so beginnt die Leistungsfrist frühestens in dem Zeitpunkt, in dem alle vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen der ifa zugegangen sind bzw. eine zu leistende Zahlung bei ifa eingegangen ist.
- 5.3 Sofern die ifa verbindliche Leistungsfristen aus Gründen, die ifa nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird ifa den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Leistungsfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Leistungsfrist nicht verfügbar, ist die ifa berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird ifa unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten insbesondere

- a) die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, wenn die ifa ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und weder ifa noch ihren Zulieferer ein Verschulden trifft oder die ifa im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist,
 - b) höhere Gewalt gem. Ziff. 13 sowie darauf beruhender behördlicher Anordnung oder Lieferengpässe oder
 - c) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von der ifa, soweit diese trotz Einhaltung der für angemessene Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgen.
- 5.4 Der Eintritt des Verzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Kunden erforderlich.
- 5.5 Die Haftung bei Leistungsverzug ist nach Ziff. 7 beschränkt. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des Kunden und von der ifa, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) unberührt.
- 6 Teilleistungen, Teilverzug, Teilunmöglichkeit**
- 6.1 Teilleistungen sind zulässig und selbständig abrechenbar, soweit dies für den Kunden zumutbar ist und er ein objektives Interesse an der Teilleistung hat.
- 6.2 Im Falle eines Teilverzuges oder einer Teilunmöglichkeit kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten oder nur dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse hat.
- 6.3 Im Übrigen gelten für den Teilverzug die vorstehenden Regelungen gemäß Ziff. 5 entsprechend.
- 7 Haftungsumfang**
- 7.1 Die ifa haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von der ifa oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, und bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle der Garantiehaftung.
- 7.2 Die ifa haftet für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von der ifa oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 7.3 Die ifa haftet bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, vorbehaltlich der Beschränkung gemäß Ziff. 7.5. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages erst ermöglicht und auf die der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte und deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- 7.4 In allen übrigen Fällen ist die Haftung von der ifa ausgeschlossen.
- 7.5 Haftungsbeschränkung auf Versicherungssumme. Soweit die ifa nach Ziff. 7.3 auf Schadensersatz haftet, ist die Haftung von der ifa in Höhe von EUR 5 Mio. beschränkt. Die ifa wird auf Anfrage und Kosten des Kunden die Versicherungsdeckung erhöhen; auf Anfrage des Kunden wird ifa nach Rücksprache mit ihrer Versicherung die anfallenden Kosten mitteilen.
- 7.6 Soweit die Haftung von der ifa ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 7.7 Informationspflicht des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, die ifa über alle Schäden unverzüglich und umfassend nach Kenntnis zu unterrichten. Insbesondere in Fällen der

Inanspruchnahme des Kunden durch Dritte wird der Kunde ifa unverzüglich und umfassend informieren und der ifa die Möglichkeit einräumen, auf die Schadensentwicklung Einfluss zu nehmen.

7.8 Haftungsausschlüsse aufgrund des Verhaltens des Kunden.

- (1) Die ifa haftet nicht für die Folgen unsachgemäßer Änderung oder Behandlung der ifa-Software oder der gelieferten Hardware oder die Folgen mangelhafter Eingriffe seitens des Kunden.
- (2) Eine Haftung von ifa für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung entfällt, wenn und soweit die Schäden darauf beruhen, dass der Kunde keine angemessene Vorsorge gegen Datenverlust, insbesondere durch Anfertigung von Sicherungskopien aller Programme und Daten, vorgenommen hat.

8 Verjährung

- 8.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von der ifa oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von der ifa oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, und bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle der Garantiehaftung, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 8.2 Für die Hardwaremiete gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 8.3 In allen anderen Fällen beträgt die Verjährungsfrist für Mängel- oder Schadensersatzansprüche ein Jahr
 - a) bei Softwarekauf ab Erklärung der Betriebsbereitschaft der ifa-Software,
 - b) bei Softwareanpassung oder einer sonstigen Werkleistung von ifa ab der Abnahme,
 - c) bei Dienstleistungen ab dem Abschluss der jeweiligen Dienstleistung,
 - d) bei Softwareüberlassung und dauerhaften Dienstleistungsverhältnissen ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde die Pflichtverletzung von der ifa kannte oder hätte kennen müssen oder
 - e) bei Hardwarekauf ab Lieferung.

9 Vergütung

- 9.1 Kaufpreise, Lizenzgebühren, Vergütungen für Softwareanpassung, Pflege-, Service- und Zusatzleistungen, Mietzins sowie sonstige Zahlungspflichten des Kunden („Vergütung“) sowie deren Fälligkeit sind im Leistungsvertrag bzw. im Zusatzvertrag festgelegt. Soweit die Fälligkeit nicht geregelt ist, ist die Vergütung mit Übergabe der Leistung oder bei Installation durch ifa mit Erklärung der Betriebsbereitschaft, im Falle von Werkleistungen mit Abnahme fällig.
- 9.2 Vergütung nach Aufwand. Soweit im Leistungsvertrag keine Pauschalvergütung vereinbart ist, berechnet die ifa Dienst- und Werkleistungen (einschließlich Softwareanpassung) auf Zeit- und Materialbasis, wobei angefallene Arbeitsstunden und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Stundensätzen sowie die verbrauchten Materialien zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt werden; sonstiger Aufwand, insbesondere Fahrt-, Aufenthalts- und Übernachtungskosten, wird zusätzlich berechnet. Im Leistungsvertrag angegebene Kostenvoranschläge für Dienst- und Werkleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich.
- 9.3 Die Vergütung gilt zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 9.4 Die ifa ist berechtigt, einseitig die regelmäßig wiederkehrende Vergütung (z.B. Lizenzgebühren oder Mietzins) durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Kunden mit einer

Vorankündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des laufenden Abrechnungszeitraums für den neuen Abrechnungszeitraum zu ändern. Stimmt der Kunde der neuen Vergütung nicht zu, ist er berechtigt, den Leistungsvertrag im Hinblick auf die betroffene Leistung innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung zum Ende des laufenden Abrechnungszeitraums zu kündigen.

10 Zahlungsbedingungen

- 10.1 Alle Rechnungen sind zahlbar netto innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Abweichende Zahlungsbedingungen können im Leistungsvertrag geregelt werden. Skonto wird nicht gewährt.
- 10.2 Die ifa behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Forderungen zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge Kosten, Zinsen, Forderung, es sei denn, der Kunde hat eine ausdrückliche Tilgungsbestimmung getroffen.
- 10.3 Gegen Ansprüche von der ifa kann der Kunde durch schriftliche Erklärung gegenüber ifa nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht, unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- 10.4 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

11 Mangelnde Kreditwürdigkeit

- 11.1 Die ifa hat das Recht, dem Kunden die Nutzung der ifa-Software zu verbieten, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Zahlung durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird.
- 11.2 Das Verbotungsrecht entfällt, wenn innerhalb einer angemessenen von der ifa zu setzende Frist die Zahlung bewirkt wird oder der Kunde eine angemessene Sicherheit stellt.
- 11.3 Nach erfolglosem Ablauf der Frist hat ifa das Recht, den Leistungsvertrag fristlos zu kündigen.
- 11.4 Das gleiche Recht steht ifa zu, wenn der Kunde mit zwei aufeinander folgenden Zahlungen für Pflegeleistungen; Lizenzgebühren oder Mietzins im Rückstand ist.

12 Datenschutz

Der Schutz von personenbezogenen Daten ist ifa wichtig. Die ifa verarbeitet personenbezogene Daten daher nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Datenschutzerklärung kann unter <https://www.ifasystems.de/datenschutzrichtlinien> eingesehen oder bei ifa kostenlos angefordert werden. Die Verantwortlichkeit des Kunden für die Verarbeitung von Daten, für welche er Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist, bleibt hiervon unberührt.

13 Höhere Gewalt, Vertragshindernisse

- 13.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, das/der eine Partei daran hindert, eine Vertragspflicht zu erfüllen, wenn und soweit die von der Behinderung betroffene Partei („die betroffene Partei“) nachweist, (a) dass ein solches Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt und (b) dass die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht hätten, vermieden oder überwunden werden können. Als Hindernis im Sinne von lit. (a) gelten u.a. Kriege, Bürgerkriege, Aufstände, Terrorakte, Piraterie, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, behördliche Maßnahmen und Anordnungen, Enteignung, Epidemie, Pandemie,

- Naturkatastrophen, Feuer sowie im Zusammenhang mit diesen Ereignissen erlassene gesetzliche oder behördliche Maßnahmen, es sei denn, die nicht betroffene Partei beweist, dass die davon betroffene Partei ihre Leistungsunfähigkeit dennoch hätte vermeiden können.
- 13.2 Erfüllt eine Partei ihre Vertragspflichten aufgrund des Versäumnisses eines Dritten, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrags oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat (einschließlich Vorlieferanten), nicht, so kann sich die Partei auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als die Voraussetzungen nach Ziff. 13.1 für den Dritten vorliegen und der Eintritt höherer Gewalt für die betroffene Partei bei Beauftragung des Dritten nicht vorhersehbar war.
- 13.3 Soweit Ziff. 13.1 oder Ziff. 13.2 erfüllt sind, ist die betroffene Partei von der Vertragspflicht und von einer etwaigen Haftung wegen deren Verletzung ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis die Unfähigkeit zur Leistung verursacht, und in dem Umfang, in dem das Hindernis die Leistung verhindert, befreit, vorausgesetzt, dass sie dies der anderen Partei unverzüglich mitteilt. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, wird die Befreiung erst ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Mitteilung der anderen Partei zugeht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, soweit zutreffend, ab dem Zeitpunkt der Mitteilung aussetzen. Ziff. 13.3 gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen während eines bereits bestehenden Verzugs der betroffenen Partei eintreten.
- 13.4 Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses nur vorübergehend, gilt Ziff. 13.3 nur so lange, wie das Hindernis die Erfüllung der Vertragspflichten durch die betroffene Partei verhindert. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen, sobald das betreffende Hindernis nicht mehr besteht.
- 13.5 Die betroffene Partei ist verpflichtet, die höhere Gewalt soweit möglich zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

14 Vertragslaufzeit

- 14.1 Grundsatz. Sofern nicht im Leistungsvertrag eine andere Laufzeit bestimmt ist, hat
- a) eine Softwareüberlassung eine Laufzeit von fünf Jahren;
 - b) die Lizenz im Rahmen eines Softwarekaufs eine unbestimmte Laufzeit;
 - c) eine Serviceleistungsvereinbarung (einschließlich Pflegeleistungsvereinbarungen) eine Laufzeit von drei Jahren.
- 14.2 Automatische Verlängerung. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht gemäß 14.3 gekündigt wird.
- 14.3 Das Recht jeder Partei zur ordentlichen Kündigung besteht.
- (1) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Quartalsende ordentlich gekündigt werden.
 - (2) Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch gemäß 14.2 .
- 14.4 Das Recht jeder Partei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- a) Ein wichtiger Grund für eine Partei liegt insbesondere dann vor, wenn die andere Partei eine wesentliche Pflicht nach dem Leistungsvertrag verletzt hat und die Pflichtverletzung nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung beseitigt.
 - b) Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für die ifa insbesondere dann vor, wenn sich der Kunde mit zwei Zahlungen aus demselben Leistungsvertrag in Verzug befindet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer schriftlichen Mahnung die Zahlung geleistet hat.
- 14.5 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

15 Folgen einer Vertragsbeendigung

- 15.1 Die Beendigung einer Softwareüberlassung oder vermietete Infrastruktur (Hardware, VM-Rechenzentrum) lässt andere zwischen den Parteien bestehende Leistungsverträge, insbesondere über dieselbe ifa-Software geschlossene Serviceleistungsvereinbarungen unberührt und umgekehrt, es sei denn, der Service kann ohne die lizenzierte ifa-Software oder vermietete Infrastruktur nicht erbracht werden.
- 15.2 Dies gilt entsprechend für einen zwischen den Parteien abgeschlossenen Mietvertrag über Infrastruktur (Hardware, VM-Rechenzentrum), auf der die ifa-Software betrieben werden kann.

16 Export- und Importkontrolle

- 16.1 IT-Leistungen und Hardware können Export- und Importbeschränkungen unterliegen. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der ifa-Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen.
- 16.2 Die Vertragserfüllung durch ifa steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- 16.3 Der Kunde hat bei Export oder Weiterveräußerung über Ländergrenzen hinweg die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, zu beachten.

17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- 17.1 Erfüllungsort ist der Sitz der vertragschließenden ifa-Gesellschaft.
- 17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit Serviceverträgen, Einzelaufträgen oder ihrer Geschäftsbeziehung ist der Sitz der vertragschließenden ifa-Gesellschaft.
- 17.3 Die Rechtsbeziehungen der Parteien aus oder im Zusammenhang mit Leistungs-, Zusatz- oder Serviceverträgen unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

18 Verschiedenes

- 18.1 Die Ansprüche und sonstige Rechte des Kunden aus dem Leistungsvertrag sind ohne vorherige Zustimmung von der ifa nicht abtretbar.
- 18.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Leistungsvertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 18.3 Anstelle einer Lücke im Vertrag gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt.

III Leistungen

Abschnitt A – Definitionen

Für diese Bedingungen gelten folgende Definitionen:

- (1) **Änderungsverlangen** hat die in Ziff. 21.5 lit. a bezeichnete Bedeutung.
- (2) **Benutzerhandbuch** bedeutet die Umschreibung der bestimmungsgemäßen Bedienung und Anwendung der ifa-Software. Das Benutzerhandbuch ist in der ifa-Applikation als Hilfe

- integriert, und kann als separates Dokument bzw. Datei in Textform zur Verfügung gestellt werden.
- (3) **Customizing** bedeutet das Anpassen der ifa-Software an die Anforderungen des Kunden, das nicht auf Quellcodeebene erfolgt.
 - (4) **Dokumentation** bedeutet das Benutzerhandbuch, die Leistungsbeschreibung sowie weitere Beschreibungen der ifa-Software und deren Bedienung in Textform oder in Papierform. Die Dokumentation ist - sofern vorhanden - in deutscher oder englischer Sprache gehalten.
 - (5) **Drittsoftware** hat die in Ziff. 22 Abs. 1 bezeichnete Bedeutung.
 - (6) **Hardware** umfasst die Sachen, die laut Leistungsvertrag dem Kunden im Wege des Verkaufs oder zur Miete übergeben werden. Die Lizenz für etwaig enthaltene Software richtet sich nach Abschnitt B.
 - (7) **Hotfix** bedeutet die kundenspezifische Behebung/Beseitigung eines regelhaft kritischen Mangels und/oder einer kritischen Störung der ifa-Software.
 - (8) **IT-Infrastruktur** bedeutet die technischen Rahmenbedingungen, einschließlich Anwendungs- und Betriebsbedingungen sowie die notwendigen Systemkonfigurationen des Kunden für den Einsatz der ifa-Software, wie sie im Leistungsvertrag umschrieben sind.
 - (9) **Kunde** umfasst die Endkunden und Vertriebspartner von der ifa, die einen Vertrag direkt mit ifa abschließen.
 - (10) **Leistungsbeschreibung** bedeutet die Umschreibung der Funktionen, Subfunktionen, Spezifikationen sowie ggf. die Anpassung der ifa-Software auf Quellcode-Ebene. Die Leistungsbeschreibung erfolgt im Leistungsvertrag.
 - (11) **Leistungsvertrag** ist der Vertrag in Textform zwischen der ifa und dem Kunden nebst seinen Anlagen. Bestandteile des Leistungsvertrages sind diese Bedingungen sowie auch die Leistungsbeschreibung, die Dokumentation und weitere Spezifikationen der ifa-Software. Ein Leistungsvertrag im Sinne dieser Geschäftsbedingungen liegt unabhängig von seiner jeweiligen Bezeichnung vor. Als Leistungsvertrag gelten insbesondere auch Dokumente wie Auftragsbestätigungen, Rahmenvereinbarungen oder Service Level Agreements (SLA), selbst wenn diese nicht ausdrücklich als ‚Leistungsvertrag‘ bezeichnet sind.
 - (12) **Modul** bedeutet einen Bestandteil der lizenzierten ifa-Software gemäß Leistungsvertrag, dessen Funktionen, Subfunktionen und Spezifikationen, wie in der Dokumentation beschrieben.
 - (13) **ifa** ist das vertragsschließende Unternehmen der ifa-Gruppe, das sich auf diese Bedingungen beruft.
 - (14) **ifa-Software** ist das dem Kunden nach diesen Bedingungen angepasste, lizenzierte bzw. für den Kunden gepflegte Softwareprogramm mit den im Leistungsvertrag aufgeführten Spezifikationen; sie umfasst auch Drittsoftware. Die lizenzierte ifa-Software beinhaltet die dazugehörige Dokumentation.
 - (15) **Patch** bedeutet die Behebung eines oder mehrerer Mängel und/oder Störungen der ifa-Software.
 - (16) **Pflegeleistung** ist der Oberbegriff für die Bearbeitung von Kundenmeldungen sowie die Bereitstellung von Hotfix, Patch, Release und Update im Sinne von Produktwartung, exklusive kostenpflichtiger Zusatzfunktionen der ifa-Software, die die ifa aufgrund eines Leistungsvertrags erbringt (z. B. Erweiterungen, Managed Services).
 - (17) **Release** bedeutet eine periodische Freigabe von Programmteilen und zugehöriger Dokumentation, die funktionale Erweiterungen und Änderungen, z.B. zur Erhöhung der Sicherheit, beinhaltet sowie die Behebung von bekanntgewordenen Anwendungsproblemen in der ifa-Software.

- (18) **Rent a Software Lizenzen (RaS L)** bedeutet eine monatliche Lizenzgebühr für die aktive Nutzung der Software entsprechend der in Ziff. 20.2 Abs. 2 bezeichneten Bedeutung.
- (19) **Runtime Lizenzen (RTL)** bedeutet eine monatliche Lizenzgebühr für aktive Nutzung der Software entsprechend der in Ziff. 20.2 Abs. 1 bezeichneten Bedeutung.
- (20) **Serviceleistung** bedeutet jede Dienst- oder Werkleistung, die ifa für oder im Zusammenhang mit, der bereits existierenden ifa-Software aufgrund eines Leistungsvertrags erbringt. Dies kann insbesondere Pflegeleistungen, Customizing und Schulungsleistungen umfassen.
- (21) **Softwareanpassung** hat die in Ziff. 19.1 lit. a bezeichnete Bedeutung.
- (22) **Softwarekauf** hat die in Ziff. 19.1 lit. a bezeichnete Bedeutung.
- (23) **Software Nutzungs-Lizenzen (SNL)** bedeutet eine monatliche Lizenzgebühr für die aktive Nutzung der Software entsprechend der in Ziff. 20.2 Abs. 3 bezeichneten Bedeutung.
- (24) **Softwareüberlassung** hat die in Ziff. 19.1 lit. a bezeichnete Bedeutung.
- (25) **Update** bedeutet eine Erweiterung, wesentliche Änderung oder Neugestaltung der ifa-Software und/oder eines oder mehrerer Module der ifa-Software.
- (26) **Upgrade** bedeutet neue, weiterentwickelte Fassungen der Software. Das Upgrade enthält wesentliche Funktionsverbesserungen. Aufgrund der erheblichen Änderungen stellt das Upgrade ein eigenständiges neues Produkt im Vergleich zur vorhergehenden Fassung dar. Soweit aufgrund technischer Gegebenheiten die Pflege der vorherigen Fassung eingestellt werden muss, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber rechtzeitig informieren und den Vertrag für die Vorversion kündigen.
- (27) **Zusatzleistungen** bezeichnet Serviceleistungen, die nicht in einem Leistungsvertrag vereinbart sind und vom Kunden zusätzlich in Auftrag gegeben werden.
- (28) **Zusatzvertrag** hat die in Ziff. 28.3 bezeichnete Bedeutung.

Abschnitt B – Software, Lizenzen

19 Lieferung der ifa-Software

19.1 Leistungsumfang. Die ifa erbringt die nachfolgend beschriebenen Leistungen im Zusammenhang mit der Lieferung und Nutzung der ifa-Software.

- a) Der Gegenstand des Leistungsvertrags in Bezug auf die ifa-Software ist – je nach Vereinbarung im Leistungsvertrag und unbeschadet der Regelung in Ziff. 28.1 – die Anpassung der ifa-Software auf Quellcode-Ebene („Softwareanpassung“) und/oder die auf die Vertragslaufzeit befristete („Softwareüberlassung“) oder unbefristete („Softwarekauf“) Einräumung der in Ziff. 29 beschriebenen Nutzungsrechte gegen Entgelt.
- b) Die ifa stellt mit der branchenüblichen Sorgfalt sicher, dass die ifa-Software mit der jeweils aktuellen Rechtslage und den jeweils aktuellen Industriestandards bei Vertragsschluss am Sitz der vertragsschließenden ifa-Gesellschaft in Einklang steht.
- c) Der Kunde hat die ifa auf relevante spezifische rechtliche Rahmenbedingungen sowie deren Änderung bei entsprechender Kenntnis in Textform aufmerksam zu machen. Eine Anpassung der ifa-Software an (veränderte) rechtliche Rahmenbedingungen und allgemein anerkannte Industriestandards wird ifa im Rahmen einer gesondert vereinbarten Serviceleistung oder eines Zusatzvertrags vornehmen.

19.2 Nebenleistungen. Nebenleistungen von der ifa, wie z.B. Installations- und Konfigurationsleistungen sowie die Unterstützung des Kunden beim Testen und der Schulung, sind als Serviceleistungen ausdrücklich zu vereinbaren.

20 Lizenz an der ifa-Software

20.1 Lizenz. Gegen vollständige Zahlung der fälligen Lizenzgebühren räumt ifa dem Kunden

- a) im Falle des Softwarekaufs das nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte
- b) im Falle der Softwareüberlassung das nicht ausschließliche, auf die Vertragslaufzeit befristete nicht unterlizenzierbare einfache Recht ein, die im Leistungsvertrag definierte ifa-Software auf seiner IT-Infrastruktur für die im Leistungsvertrag definierte Anzahl von Lizenzen in dem im Leistungsvertrag beschriebenen Rahmen (z.B. Standort, Geltungs- oder Anwendungsbereich) zu nutzen („Lizenz“).

20.2 Lizenzmodelle. Die ifa stellt für die Nutzung der Software nachfolgende Lizenzmodelle, und damit einhergehende Bedingungen zur Verfügung:

(1) Runtime Lizenz (RTL) und Betriebsbedingung

- (1) Leistungsgegenstand der RTL: Die dauerhafte und volle Betriebsbereitschaft der Software ist an die Zahlung einer laufenden Runtime-Lizenzgebühr (RTL) gebunden. Die initiale Lizenzgebühr gewährt dem Lizenznehmer das grundlegende Recht zur Installation der Software. Die wiederkehrende RTL-Gebühr umfasst hingegen die Sicherstellung der Produktkonformität mit geltenden Zertifizierungen sowie die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Software in einer sich fortlaufend verändernden IT-Umgebung. Dies schließt insbesondere die Sicherstellung der Kompatibilität mit aktuellen Betriebssystem-Versionen, die Bereitstellung von Sicherheits-Updates und Patches sowie die hierfür erforderliche technische und personelle Leistungsbereitschaft des Lizenzgebers ein.
- (2) Technische Kopplung (Lizenzdatei): Die Software verfügt über eine technische Schutzvorrichtung in Form von befristeten Lizenzdateien. Die Verlängerung dieser Lizenzdateien erfolgt unter der Bedingung der fristgerechten Zahlung der vereinbarten RTL-Gebühren.
- (3) Zahlungsverzug und Funktionsbeschränkung (Read-Only-Modus): Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der RTL-Gebühr mehr als 30 Tage im Verzug, ist sie ifa berechtigt, die Ausstellung einer neuen Lizenzdatei zu verweigern. In diesem Fall geht die Software automatisch in einen funktionsbeschränkten Zustand („Read-Only-Modus“) über.
 - (a) Umfang des Read-Only-Modus: Im Read-Only-Modus ist die aktive Datenverarbeitung (insb. Schreiben, Bearbeiten und Löschen von Datensätzen) technisch deaktiviert.
 - (b) Datenzugriff: Der Zugriff auf bereits vorhandene Daten zur Ansicht sowie zum Zwecke der Datensicherung bleibt für einen Übergangszeitraum von 90 Tagen ab Eintritt des Verzugs erhalten, um dem Kunden die Datenportabilität zu ermöglichen.
- (4) Haftungsausschluss bei Verzug: Während des Zeitraums, in dem die RTL nicht gezahlt wird, sowie im Read-Only-Modus übernimmt die ifa keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit, Betriebssicherheit oder Kompatibilität der Software mit der IT-Umgebung des Kunden.
- (5) Unabhängigkeit von Installationen: Die Verpflichtung zur Zahlung der RTL besteht unabhängig davon, ob der Kunde bereitgestellte Updates oder Patches tatsächlich installiert. Die RTL vergütet die Bereitstellung der Aktualisierungen und die Vorhaltung der Supportkapazitäten für die spezifische Systemumgebung des Kunden.

(2) Rent a Software Lizenz (RaS L) und Betriebsbedingung

- (1) Leistungsgegenstand der RaS L: Die dauerhafte und volle Betriebsbereitschaft der Software ist an die Zahlung einer laufenden Rent a Software-Lizenzgebühr (RaS L) gebunden. Die Lizenzgebühr räumt das grundsätzliche Recht zur Installation ein, und deckt die Sicherstellung der Produktkonformität mit geltenden Zertifizierungen sowie die

Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Software in einer sich fortlaufend verändernden IT-Umgebung ab. Dies schließt insbesondere die Sicherstellung der Kompatibilität mit aktuellen Betriebssystem-Versionen, die Bereitstellung von Sicherheits-Updates und Patches sowie die hierfür erforderliche technische und personelle Leistungsbereitschaft des Lizenzgebers ein.

- (2) Technische Kopplung (Lizenzdatei): Die Software verfügt über eine technische Schutzvorrichtung in Form von befristeten Lizenzdateien. Die Verlängerung dieser Lizenzdateien erfolgt unter der Bedingung der fristgerechten Zahlung der vereinbarten RaS L-Gebühren.
 - (3) Zahlungsverzug und Funktionsbeschränkung (Read-Only-Modus): Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der RaS L-Gebühr mehr als 30 Tage im Verzug, ist die ifa berechtigt, die Ausstellung einer neuen Lizenzdatei zu verweigern. In diesem Fall geht die Software automatisch in einen funktionsbeschränkten Zustand („Read-Only-Modus“) über.
 - (a) Umfang des Read-Only-Modus: Im Read-Only-Modus ist die aktive Datenverarbeitung (insb. Schreiben, Bearbeiten und Löschen von Datensätzen) technisch deaktiviert.
 - (b) Datenzugriff: Der Zugriff auf bereits vorhandene Daten zur Ansicht sowie zum Zwecke der Datensicherung bleibt für einen Übergangszeitraum von 90 Tagen ab Eintritt des Verzugs erhalten, um dem Kunden die Datenportabilität zu ermöglichen.
 - (4) Haftungsausschluss bei Verzug: Während des Zeitraums, in dem die RaS L nicht gezahlt wird, sowie im Read-Only-Modus übernimmt die ifa keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit, Betriebssicherheit oder Kompatibilität der Software mit der IT-Umgebung des Kunden.
 - (5) Unabhängigkeit von Installationen: Die Verpflichtung zur Zahlung der RaS L besteht unabhängig davon, ob der Kunde bereitgestellte Updates oder Patches tatsächlich installiert. Die RaS L vergütet die Bereitstellung der Aktualisierungen und die Vorhaltung der Supportkapazitäten für die spezifische Systemumgebung des Kunden.
- (3) Software Nutzungs-Lizenz (SNL) und Betriebsbedingung
- (1) Leistungsgegenstand der SNL: Die dauerhafte und volle Betriebsbereitschaft der Software ist an die Zahlung einer laufenden Software Nutzungs-Lizenzgebühr (SNL) gebunden. Die Lizenzgebühr räumt das grundsätzliche Recht zur Installation ein, und deckt die Sicherstellung der Produktkonformität mit geltenden Zertifizierungen sowie die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Software in einer sich fortlaufend verändernden IT-Umgebung ab. Dies schließt insbesondere die Sicherstellung der Kompatibilität mit aktuellen Betriebssystem-Versionen, die Bereitstellung von Sicherheits-Updates und Patches sowie die hierfür erforderliche technische und personelle Leistungsbereitschaft des Lizenzgebers ein.
 - (2) Technische Kopplung (Lizenzdatei): Die Nutzung der Software erfolgt durch eine technische Lizenzierung mittels Lizenzdateien. Diese Lizenzdateien können ein *expiration_date* enthalten, nach dessen Ablauf die Lizenz technisch endet. Zudem enthalten Lizenzdateien technische Aktivierungs- und Deaktivierungsmerkmale für einzelne Softwaremodule. Die Bereitstellung oder Verlängerung der Lizenzdateien erfolgt unter der Voraussetzung der fristgerechten Zahlung der vereinbarten SPL-Gebühren.
 - (3) Zahlungsverzug und Funktionsbeschränkung (Read-Only-Modus): Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der SPL-Gebühren länger als 30 Tage im Verzug, ist die ifa berechtigt, die Bereitstellung neuer oder verlängerter Lizenzdateien zu verweigern. Die bestehende Lizenzdatei läuft in diesem Fall nach Ablauf des darin enthaltenen

expiration_date aus. Nach Ablauf der Lizenzdatei tritt die Software automatisch in einen funktionsbeschränkten Zustand („Read-Only-Modus“) über.

- (a) Umfang des Read-Only-Modus: Nach Ablauf der Lizenzdatei werden alle Funktionen zur aktiven Datenverarbeitung (insbesondere das Erstellen, Bearbeiten oder Löschen von Datensätzen) technisch deaktiviert. Module, deren Aktivierung durch die Lizenzdatei gesteuert wird, stehen im Rahmen der Lizenzprüfung nur noch in dem technisch vorgesehenen eingeschränkten Umfang zur Verfügung.
- (b) Datenzugriff: Der Zugriff auf bereits vorhandene Daten zur Ansicht sowie zum Zwecke der Datensicherung bleibt für einen Übergangszeitraum von 90 Tagen ab Eintritt des Verzugs erhalten, um dem Kunden die Datenportabilität zu ermöglichen.
- (4) Haftungsausschluss bei Verzug: Während des Zeitraums, in dem die SPL nicht gezahlt wird, sowie im Read-Only-Modus übernimmt die ifa keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit, Betriebssicherheit oder Kompatibilität der Software mit der IT-Umgebung des Kunden.
- (5) Unabhängigkeit von Installationen: Die Verpflichtung zur Zahlung der SPL besteht unabhängig davon, ob der Kunde bereitgestellte Updates oder Patches tatsächlich installiert. Die SPL vergütet die Bereitstellung der Aktualisierungen und die Vorhaltung der Supportkapazitäten für die spezifische Systemumgebung des Kunden.

20.3 Nutzungsbeschränkungen. Der Kunde ist vorbehaltlich und unbeschadet nach Ziff. 20.5 nicht berechtigt:

- a) Kopien der auf Papier oder in elektronischer Form gelieferten Dokumentation anzufertigen, wenn diese Kopien nicht ausschließlich zur Verwendung durch den Kunden bestimmt sind;
- b) die ifa-Software auf einer IT-Infrastruktur aufzuspielen, zu installieren oder zu nutzen, die nicht im Leistungsvertrag genannt ist;
- c) die ifa-Software und die Dokumentation an Dritte zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- d) die ifa-Software zu dekompile, zu disassemblieren, zu übersetzen, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering) oder anderweitig zu verändern; dies gilt nicht, soweit zwingende urheberrechtliche Vorschriften solche Maßnahmen gestatten;
- e) Kopierschutz, Urheberrechtsvermerke, Seriennummern oder sonstige, der Programmidentifikation dienenden Merkmale zu entfernen oder zu verändern.

20.4 Änderungen. Jede vom Kunden beabsichtigte Änderung des lizenzierten Leistungsumfangs, die nicht vom Leistungsvertrag abgedeckt ist, erfordert eine Mitteilung des Kunden an ifa sowie die Zustimmung seitens der ifa. Sollte sich der Gesamtlizenzpreis gegenüber dem letzten Lizenzpreis erhöhen, so wird die Erhöhung dem Kunden in Rechnung gestellt. Eine Verringerung des Gesamtlizenzpreises wird zur nächsten Vertragsverlängerung oder unter Berücksichtigung der vereinbarten Kündigungsfrist von der ifa berücksichtigt.

20.5 Nutzung zusätzlicher Funktionen. Für die Nutzung nicht lizenzierter Funktionen gelten die nachstehenden Bestimmungen. Sofern der Kunde Module, Standorte, Teile von Modulen, Funktionen oder Subfunktionen nutzt, die nicht von der Lizenz umfasst sind, müssen zusätzliche Lizenzen erworben werden. Für bereits erfolgte Nutzung, die nicht von der Lizenz umfasst ist, sind die bei ifa üblichen Lizenzgebühren nachzuentrichten.

20.6 Lizenzaudit. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kunde die ifa-Software über den im Leistungsvertrag vereinbarten Umfang hinaus nutzt, ist die ifa berechtigt, vom Kunden innerhalb angemessener Frist Auskunft über den tatsächlichen Nutzungsumfang in Textform zu verlangen. Erfolgt diese Auskunft nicht oder ist sie nicht geeignet, den Verdacht auszukurieren,

ist die ifa berechtigt, mittels tatsächlichen oder elektronischen Zugangs zur IT-Infrastruktur zu prüfen, ob der Kunde die lizenzrechtlichen Pflichten einhält („Lizenzaudit“). Die Ergebnisse des Lizenzaudits sind vertraulich zu behandeln, dürfen aber im Falle eines förmlichen Rechtsstreits von beiden Parteien vorgetragen werden.

- 20.7 Weiterverkauf. Im Falle eines Softwarekaufs ist der Kunde berechtigt, die erworbene Kopie der ifa-Software einem Dritten unter Übergabe des Leistungsvertrags sowie der zugehörigen Dokumentation dauerhaft zu überlassen, sofern er mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechtseinräumung gemäß Ziff. 20 vereinbart und die ifa über den Verkauf sowie die Person des Erwerbers informiert. Eine Aufspaltung erworbener Lizenzen ist unzulässig.
- a) Der Kunde wird in diesem Fall die Nutzung der ifa-Software vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien der ifa-Software von seiner IT-Infrastruktur entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindliche Kopien löschen oder an ifa übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist.
 - b) Auf Anforderung von der ifa wird der Kunde die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder der ifa gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen.
- 20.8 Rechtsvorbehalt. Alle über den lizenzierten Leistungsumfang hinausgehenden Rechte an der ifa-Software stehen ausschließlich ifa oder bei Drittsoftware dem betreffenden Lizenzgeber zu.

21 Softwareanpassung

- 21.1 Soweit im Leistungsvertrag vereinbart, passt die ifa entsprechend der Leistungsbeschreibung die ifa-Software auf Quellcode-Ebene für den Kunden an.
- 21.2 Die Softwareanpassung unterliegt dem Werkvertragsrecht und wird vom Kunden abgenommen. Die Parteien können Teilabnahmen an vereinbarten Meilensteinen im Leistungsvertrag oder der Spezifikation vereinbaren.
- 21.3 Die Lizenzeinräumung an der angepassten ifa-Software richtet sich nach Ziff. 20. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte an den im Rahmen der Softwareanpassung erzielten Ergebnissen bei der ifa. Dies gilt insbesondere für sämtliche in diesem Zusammenhang entstandenen gewerblichen Schutzrechte sowie Urheberrechte.
- 21.4 Leistungsbeschreibung. Die ifa passt die ifa-Software auf der Grundlage der mit dem Kunden vereinbarten Leistungsbeschreibung an (vgl. Abschnitt A Abs. 10).
- a) Der Kunde hat rechtzeitig vor Ausführung sowie gegebenenfalls während der Durchführung des Auftrags unentgeltlich seinen Mitwirkungspflichten gemäß Ziff. 4 sowie Ziff. 23 nachzukommen.
 - b) Die Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Anforderungen an die ifa-Software sowie die Einhaltung eines gegebenenfalls vereinbarten Zeitplans stehen unter dem Vorbehalt, dass der Kunde die hierfür notwendigen und ihm obliegenden Mitwirkungspflichten gemäß Ziff. 21.4 lit. a erfüllt.
- 21.5 Leistungsänderungen. Ablauf und Voraussetzungen für Änderungen der Leistungen.
- a) Der Kunde kann jederzeit Änderungen und Ergänzungen der Leistung verlangen („Änderungsverlangen“).
 - b) Die ifa prüft das Änderungsverlangen innerhalb einer angemessenen Frist und teilt dem Kunden das Ergebnis zusammen mit den sich ggf. ergebenden Kosten, Verschiebungen des Zeitplans und der gegebenenfalls notwendigen gesonderten Beauftragung in Form eines verbindlichen Entwurfs einer Leistungsbeschreibung mit.

- c) Die Leistungen der ifa im Rahmen dieses Leistungsänderungsverfahrens gemäß Ziff. 21.5 lit. b erfolgen für den Kunden zum vereinbarten Stundensatz oder – sofern kein Stundensatz vereinbart ist – gegen die übliche Vergütung.
- d) Der Kunde wird den Entwurf der Leistungsbeschreibung innerhalb von 10 Werktagen ab seinem Zugang prüfen. Nimmt der Kunde die neue Leistungsbeschreibung in Textform an, so werden die Änderungen Vertragsbestandteil. Nimmt der Kunde die neue Leistungsbeschreibung nicht oder nicht fristgemäß an, wird der Leistungsvertrag unverändert fortgesetzt.
- e) Die ifa wird während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen wie vereinbart weiterführen. Der Kunde trägt dafür die Kosten gemäß ursprünglichem Leistungsvertrag unabhängig von der Entscheidung des Leistungsänderungsverfahrens.

21.6 Abnahme. Bestimmungen zur Durchführung der Abnahme.

- a) Der Kunde wird, die von der ifa angepasste ifa-Software gemäß den in der jeweiligen Leistungsbeschreibung definierten Abnahmekriterien innerhalb einer angemessenen Frist überprüfen, die von der ifa bei Mitteilung der Abnahmebereitschaft gesetzt wird, und in Textform abnehmen. Lässt der Kunde die vorstehende Frist verstreichen, ohne die Abnahme zu erteilen oder zu verweigern, so gilt die Abnahme als erfolgt.
- b) „Mangel“ bedeutet jede Abweichung der angepassten ifa-Software von den Anforderungen der Leistungsbeschreibung. Soweit sich aus der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes ergibt, gehört der vom Kunden mit der Softwareanpassung verfolgte Verwendungszweck der ifa-Software nicht zu den von ifa zu gewährleistenden Anforderungen.
- c) Wegen unwesentlicher Mängel darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Diese steht jedoch unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Behebung dieser Mängel durch ifa.
- d) Verweigert der Kunde wegen nicht unerheblicher Mängel die Abnahme, hat er dies der ifa unter Angabe der Mängel in Textform innerhalb von der ifa gemäß Ziff. 21.6 lit. a gesetzten Frist mitzuteilen. Der Kunde wird ifa für die Beseitigung dieser Mängel eine angemessene Frist setzen. Schlägt die Beseitigung der Mängel fehl und sind für den Kunden weitere Beseitigungsversuche unzumutbar, so kann der Kunde die ihm gesetzlich zustehenden Rechte nach Maßgabe der in diesen Bedingungen geregelten Haftungsbeschränkungen gemäß Ziff. 7 geltend machen. Bei unwesentlichen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht.

22 Drittsoftware

- 22.1 Für die Software von Drittanbietern, die dem Kunden zusammen mit der ifa-Software zur Verfügung gestellt wird („Drittsoftware“), hat der Kunde ein Nutzungsrecht insoweit zu erwerben, als dies für die Nutzung der Drittsoftware in Verbindung mit der ifa-Software in Übereinstimmung mit dem Leistungsvertrag notwendig ist.
- 22.2 Soweit dies vom Leistungsumfang umfasst ist, kann ifa die notwendigen Lizenzen an der Drittsoftware dem Kunden vermitteln oder unterlizenzieren.
- 22.3 Die Bedingungen des Nutzungsrechts ergeben sich aus den jeweiligen Bedingungen und Leistungsbeschreibungen der Drittanbieter.

23 Pflichten des Kunden

- 23.1 IT-Infrastruktur: Der Kunde stellt sicher, dass die IT-Infrastruktur, auf der die ifa-Software installiert ist, funktionsfähig und in der Lage ist, die ifa-Software sicher zu betreiben und das auf diesen Rechnern nur mit ifa abgestimmte Drittsoftware betrieben wird.

- 23.2 Test der ifa-Software: Der Kunde ist verpflichtet, die ifa-Software vor dem Echteininsatz auf einem Testsystem zu prüfen, bevor er sie zur vereinbarten Nutzung freigibt, es sei denn, dies wäre für den Kunden unzumutbar.
- 23.3 Information über Softwareversion: Der Kunde ist verpflichtet, der ifa Auskunft über die im Einsatz befindliche Softwareversion zu geben, damit er über etwaige Releases oder Updates informiert werden kann.
- 23.4 Daten. Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit den Kundendaten.
- a) Alle Stammdaten stellt der Kunde zur Verfügung.
 - b) Der Kunde sorgt für die Datenpflege und damit die Sicherung und Integrität der Daten sowie den Betrieb und den Unterhalt der Hardware oder virtuellen Nutzungsumgebung, auf der die ifa-Software betrieben wird.
- 23.5 Sicherung. Pflichten des Kunden zur Datensicherung und zum Schutz der ifa-Software.
- a) Der Kunde sorgt für alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz der ifa-Software vor Zerstörung, Diebstahl oder Missbrauch. Dem Kunden obliegen insbesondere die Herstellung von Sicherheitskopien der ifa-Software und deren zweckmäßige Aufbewahrung.
 - b) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die ifa-Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung).
 - c) Die Anfertigung von Sicherungskopien bzw. der Datensicherung hat in den im Tätigkeitsbereich des Kunden üblichen zeitlichen Abständen zu erfolgen, soll aber mindestens einmal täglich vorgenommen werden.
- 24 Mängelhaftung bei Softwarekauf, Softwareüberlassung und Softwareanpassung
- 24.1 Mängelrüge. Der Kunde hat der ifa bei Entdecken von Mängeln an der (angepassten) ifa-Software unverzüglich in Textform zu informieren. Wenn der Kunde dies unterlässt, haftet ifa nicht für die durch die Verzögerung der Mitteilung entstandenen Schäden.
- 24.2 Vorliegen von Mängeln. Maßgebliche Kriterien für das Vorliegen eines Mangels.
- a) Alle geltend gemachten Mängel müssen von der ifa reproduzierbar und vom Kunden detailliert dokumentiert sein.
 - b) Die ifa gewährleistet, dass die ifa-Software ordnungsgemäß funktionsfähig ist. Eine ordnungsgemäße Funktionsweise liegt vor, wenn die ifa-Software in Übereinstimmung mit dem Leistungsvertrag gebraucht werden, auf der vereinbarten IT-Infrastruktur eingesetzt werden und gemäß Leistungsbeschreibung funktionieren kann.
 - c) Ein Sachmangel der ifa-Software liegt vor, wenn diese bei der im Leistungsvertrag vereinbarten Benutzung die vereinbarten Anwendungen, Funktionen und Leistungen gemäß Ziff. 24.2 lit. b nicht erbringt.
 - d) Kein Sachmangel liegt vor, wenn die IT-Infrastruktur, auf der die ifa-Software installiert ist, diese nicht oder nicht störungsfrei betreiben kann, es sei denn, dies ist vom Leistungsumfang ausdrücklich umfasst. Das gleiche gilt, wenn und soweit sich Software von Dritten auf die Sicherheit und Leistungsfähigkeit der ifa-Software auswirkt.
 - e) Des Weiteren liegt kein Mangel vor, wenn der Kunde in die an die ifa-Software angeschlossenen Datenbanken, insbesondere deren Struktur, oder Datenmodelle eingreift. Dies gilt nicht für Veränderungen und Bearbeitungen von Datenbanken, die bei vertragsgemäßer Verwendung der ifa-Software vorgenommen werden, z.B. bei der Patientendaten führenden Datenbank

24.3 Mangelbeseitigung. Im Falle eines Mangels beschränkt sich der Anspruch des Kunden zunächst nach Wahl der ifa auf die Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien ifa-Software. Die Mangelbeseitigung kann auch durch die Erbringung einer kostenfreien Pflegeleistung im Sinne von Ziff. 28 erfolgen. Die ifa hat das Recht, die Mangelbeseitigung zu verweigern, wenn die Beseitigung des Mangels mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist (Schwere des Mangels im Verhältnis zum Aufwand zur Beseitigung des Mangels).

24.4 Nachrangige Rechte. Rechte des Kunden nach erfolgloser Mangelbeseitigung.

- a) Beim Softwarekauf und Softwareanpassung ist der Kunde berechtigt, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Mangelbeseitigung im Sinne von Ziff. 24.3 zweimal fehlgeschlagen ist, seitens der ifa ernsthaft und endgültig verweigert wurde, dem Kunden unzumutbar ist oder wenn der Kunde ifa erfolglos angemessene Fristen zur Nacherfüllung gesetzt hat oder eine solche Fristsetzung angesichts der Umstände entbehrlich ist.
- b) Bei der Softwareüberlassung ist der Kunde berechtigt, Minderung der Lizenzgebühr zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen, wenn die Mangelbeseitigung im Sinne von Ziff. 24.3 zweimal fehlgeschlagen ist, ernsthaft und endgültig verweigert wurde, ihm unzumutbar ist oder wenn der Kunde der ifa erfolglos angemessene Fristen zur Nacherfüllung gesetzt hat.
- c) Das Recht des Kunden, Schadensersatz im Rahmen der Haftung gemäß Ziff. 7 dieser Bedingungen zu verlangen, bleibt unberührt.

24.5 Ausschluss. Eine Gewährleistungsverpflichtung für einen Mangel entfällt, wenn (a) die ifa-Software durch den Kunden oder Dritte verändert oder bearbeitet und der Mangel dadurch verursacht wurde oder (b) Mängel durch Einbau oder Anschluss von Komponenten (Hard- bzw. Software) bedingt sind, die nicht von der ifa stammen, getestet oder freigegeben wurden.

24.6 Aufwendungsersatz bei Nichtvorliegen eines Mangels. Sollte sich bei oder nach der Beseitigung eines Mangels - gleich ob auf Wunsch des Kunden oder in vermeintlicher Erfüllung von Gewährleistungspflichten - herausstellen, dass ein Mangel nicht vorgelegen hat oder aus anderem Grund keine Gewährleistungsverpflichtung besteht, so ist die Behebung des Mangels als entgeltpflichtige Zusatzleistung vom Kunden zu bezahlen.

25 Verletzung der Rechte Dritter

25.1 Die ifa gewährleistet, dass die ifa-Software in Deutschland keine Rechte Dritter verletzt.

25.2 Im Falle der Verletzung der Rechte Dritter ist ifa berechtigt, auf eigene Kosten die ifa-Software beim Kunden zu ändern, um eine Verletzung oder behauptete Verletzung von Schutzrechten Dritter zu vermeiden oder zu beseitigen.

26 Mängel bei Drittsoftware

26.1 Die Mängelhaftung für Software von Drittanbietern, die dem Kunden zusammen mit der ifa-Software zur Verfügung gestellt wird, richtet sich nach den jeweiligen Lizenzbedingungen und gegebenenfalls den Leistungsbeschreibungen des jeweiligen Drittanbieters.

26.2 Die ifa kann nach eigenem Ermessen eigene Ansprüche gegen den jeweiligen Drittanbieter an den Kunden abtreten oder ohne Anerkennung einer Rechtspflicht selbst für die Beseitigung des Mangels eintreten. Die ifa ist dabei berechtigt, Dritte zur Mangelbeseitigung einzusetzen.

27 Folgen einer Vertragsbeendigung bei Softwareüberlassung

27.1 Mit Vertragsbeendigung fallen die gewährten Nutzungsrechte an ifa zurück und der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Wirksamwerden der Kündigung das Original der ifa-Software sowie der Dokumentation, einschließlich aller Kopien bzw. Teilkopien und mit

anderen Programmen verbundenen Kopien der betreffenden ifa-Software zu vernichten bzw. zu löschen oder an die ifa zurückzugeben. Auf Wunsch von ifa wird der Kunde die Vernichtung der ifa-Software sowie der Dokumentationen schriftlich bestätigen.

27.2 An der ifa-Software und an den Dokumentationen kann kein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

Abschnitt C – Service und Dienstleistungen

28 Serviceleistungen

28.1 Allgemeines. Sofern im Leistungsvertrag vereinbart, erbringt ifa Serviceleistungen gemäß den Bestimmungen dieser Bedingungen gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung.

28.2 Leistungsumfang. Der Umfang und der Inhalt der Serviceleistungen werden im jeweiligen Leistungsvertrag, ggf. der dazugehörigen Leistungsbeschreibung und diesen Bedingungen bestimmt.

28.3 Zusatzleistungen. Zusatzleistungen sind von der ifa nur zu erbringen, wenn diese zwischen ifa und dem Kunden vereinbart werden („Zusatzvertrag“). Für den Zusatzvertrag gelten diese Bedingungen:

- (1) Der Umfang und der Inhalt von Zusatzleistungen bestimmt sich allein nach dem Zusatzvertrag. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind Zusatzleistungen entgeltpflichtig.
- (2) Unabhängig von bestehenden Zusatzverträgen ist der Kunde berechtigt, über das von ifa bereitgestellte Support weitere, über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehende Serviceleistungen (z. B. Eilservices) auf Grundlage der jeweils gültigen Preisliste von ifa zu beauftragen (nachfolgend „Einzelaufträge“). Einzelaufträge kommen regelmäßig in Textform zustande; im Rahmen des Supportbetriebs können sie jedoch ausnahmsweise auch mündlich beauftragt werden. Eine Verpflichtung von ifa zur Erteilung oder Annahme von Einzelaufträgen besteht nicht.
- (3) Sofern nicht abweichend mit dem Kunden in Textform vereinbart, gelten insbesondere folgende Leistungen als Zusatzleistungen:
 - a) Beseitigung von Störungen, die aufgrund höherer Gewalt, fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens des Kunden oder Dritter entstanden sind, insbesondere durch nicht ordnungs- und bestimmungsgemäßen Gebrauch der ifa-Software entsprechend der Systembeschreibung und Bedienungsanleitungen;
 - b) Tätigkeiten, in die der Kunde ausweislich eines Schulungsprotokolls eingewiesen wurde und bezüglich der es dem Kunden zumutbar ist, sie selbst vorzunehmen;
 - c) Einarbeitungen und Schulungen;
 - d) Leistungen zur Störungsbeseitigung, wenn die Ursache der Störung auf nicht genehmigte Änderungen der ifa-Software durch den Kunden oder einen Dritten oder auf sonstige von ifa nicht zu vertretenden Umständen beruht.

28.4 Änderungen. Für Änderungen des Leistungsumfangs gilt Ziff. 20.4 entsprechend.

29 Pflegeleistungen bzw. Wartung

29.1 Hotline. Die ifa unterhält einen zentralen Hotline-Service, der den Kunden zu den üblichen Geschäftszeiten unterstützt. Zeiten und Kommunikationswege sind auf der Homepage der ifa systems AG veröffentlicht. Weitere Servicezeiten können vereinbart werden. Für die Inanspruchnahme des Hotline-Service durch Kunden, die keinen Service- oder Zusatzvertrag

abgeschlossen haben oder außerhalb der vereinbarten Zeiten, stellt ifa eine angemessene Vergütung in Rechnung.

- 29.2 Remoteservice. Die ifa wird bei Bedarf eine Ferndiagnose, Fernsteuerung und Fernwartung auf Anforderung des Kunden vornehmen, um Systemstörungen zu beseitigen und die Verfügbarkeit des Systems wiederherzustellen.
- 29.3 Vor-Ort-Einsatz. Wenn nach Einschätzung von der ifa in Ausnahmefällen ein Vor-Ort-Einsatz notwendig ist, wird der Termin mit dem Kunden abgestimmt. Die Vergütung richtet sich nach dem Service- oder Zusatzvertrag.
- 29.4 Softwarepflege. Die Pflegeleistungen von ifa beinhalten regelmäßige Verbesserungen und Erweiterungen der ifa-Software. Die ifa behält sich das Recht vor, nach billigem Ermessen zu entscheiden, in welchem Fall ein Hotfix, Patch, ein Release oder ein Update passender ist.
- a) Softwarepflege setzt voraus, dass der Kunde die ifa-Software in einer Fassung betreibt, die alle Updates, Patches und Releases enthält, die bis zum Zeitpunkt der Verfügbarkeit der Pflegeleistung von ifa zur Verfügung gestellt wurden.
- b) Releases oder Updates erfordern gegebenenfalls eine Anpassung der im Leistungsvertrag festgelegten Anforderungen an die IT-Infrastruktur. Soweit Releases oder Updates Änderungen in der IT-Infrastruktur erfordern, wird ifa dies dem Kunden mitteilen. Wenn der Kunde die IT-Infrastruktur nicht anpasst, können Einschränkungen im Leistungsumfang der ifa-Software eintreten, die ifa nicht zu vertreten hat.

30 Haftung bei Service- und Zusatzleistungen

- 30.1 Dienstleistungen. Sofern Service- oder Zusatzleistungen Dienstleistungen darstellen, wird die ifa diese mit branchenüblicher Sorgfalt erfüllen. Eine Mangelhaftung besteht insoweit nicht. Der Anspruch auf Schadensersatz im Rahmen von Ziff. 7 bleibt unberührt.
- 30.2 Werkleistungen. Sofern Service- oder Zusatzleistungen, insbesondere Pflegeleistungen, Werkleistungen darstellen, gilt für die Mangelhaftung Ziff. 24 dieser Bedingungen entsprechend.

Abschnitt D – Hardwarekauf

31 Preise, Lieferung und Gefahrübergang

- 31.1 Sämtliche Preise für Hardware verstehen sich in EURO FCA (Incoterms 2020) an dem im Leistungsvertrag bezeichneten Lieferort zuzüglich geltender Umsatzsteuer und Verpackung.
- 31.2 Für Lieferung und Gefahrübergang gilt ebenfalls FCA (Incoterms 2020) vom im Leistungsvertrag bezeichneten Lieferort.
- 31.3 Ist eine andere Lieferklausel vereinbart und verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, insbesondere auf Verlangen des Kunden, so geht die Gefahr ab dem Tag der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über; jedoch ist die ifa verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt. Die Zahlungsverpflichtungen des Kunden bleiben hiervon unberührt.
- 31.4 Wird der Versand auf Verlangen des Kunden verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die monatlichen Lagerkosten mit 0,1% des Preises der verkauften Sache berechnet.

32 Eigentumsvorbehalt

- 32.1 Die ifa behält sich das Eigentum an der Hardware bis zur vollständigen Erfüllung der Kaufpreisforderung vor („Vorbehaltsware“).

- 32.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 32.3 Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und/oder Abhandenkommen der Vorbehaltsware hat der Kunde ifa unverzüglich zu unterrichten; eine Verletzung dieser Pflicht gibt der ifa das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur erfolgreichen Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer erfolgreichen Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden mussten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 32.4 Wenn die ifa wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist, ist ifa zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht wurde. Die durch die Ausübung des Rechtes auf Zurücknahme entstehenden Kosten, insbesondere für den Transport, trägt der Kunde. Die ifa ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und ifa aus deren Erlös zu befriedigen, sofern die Verwertung zuvor mit angemessener Frist angedroht wurde. Sollte der Erlös die offenen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis übersteigen, wird dieser Überschuss an den Kunden herausgegeben.
- 33 Mängelrüge, Rechte bei Sachmängeln**
- 33.1 Der Kunde hat die Hardware nach Eingang unverzüglich zu untersuchen und alle erkennbaren Mängel unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Werktagen (Samstag gilt nicht als Werktag) in Textform zu rügen; ansonsten gilt die Hardware als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens nach Ablauf von 3 Werktagen (Samstag zählt nicht als Werktag) in Textform zu rügen; ansonsten gilt die Hardware auch hinsichtlich dieser versteckten Mängel als genehmigt.
- 33.2 Soweit die Hardware einen Mangel aufweist, kann die ifa nach ifa's Wahl als Nacherfüllung entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) vornehmen.
- 33.3 Ansprüche aus Lieferantenregress richten sich nach dem Gesetz. Solche Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Hardware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- 33.4 Der Kunde hat der ifa die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Hardware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde der ifa die mangelhafte Hardware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 33.5 Im Übrigen stehen dem Kunden die gesetzlichen Sachmängelrechte zu.
- 33.6 Beanstandungen von Teilleistungen berechtigen nicht zur Ablehnung der restlichen Leistungen, es sei denn, der Kunde ist wegen der mangelhaften Teilleistung zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.
- 33.7 Soweit der Hersteller eine über die vertragliche Haftung von ifa hinausgehende Garantie anbietet, kann diese nur gegenüber dem Hersteller direkt geltend gemacht werden und begründet keine Ansprüche gegenüber der ifa.

Abschnitt E – Hardwaremiete

34 Allgemeines

- 34.1 Die Eigenschaften der gemieteten Hardware sowie deren Nutzungsdauer richten sich nach dem Leistungsvertrag.

- 34.2 Die ifa wird dem Kunden den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand (bei gebrauchten Mietgegenständen generalüberholt) mit den erforderlichen Unterlagen übergeben und für die vereinbarte Mietzeit mietweise überlassen. Die Kosten des Betriebs (z.B. für Strom) trägt der Kunde.
- 34.3 Die Mietzeit beginnt an dem Tag, an dem die Hardware an der Empfangsstelle des Kunden eintrifft, jedoch nicht vor dem im Leistungsvertrag angegebenen Zeitpunkt.
- 34.4 Die Überlassung der Hardware erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Kunden. Überlassung von Nutzungsrechten an vorhandener Software richtet sich nach Abschnitt B, D und F dieser Bedingungen.
- 34.5 Soweit im Leistungsvertrag nicht abweichend geregelt, übernimmt der Kunde
- a) die Aufstellung der Mietsache und Herstellung der Betriebsbereitschaft,
 - b) die Montage, Installation, Einrichtung oder Inbetriebnahme der Hardware oder
 - c) die Einweisung des Bedienpersonals und sorgt für die technischen Voraussetzungen zum Betrieb der Hardware, wie insbesondere Strom-, Telefon- und Netzwerkanschlüsse.
- 34.6 Jegliche Gebrauchsüberlassung an Dritte bedarf zu ihrer Zulässigkeit der vorherigen Zustimmung in Textform (z. B. per E-Mail oder schriftlich) durch ifa. Für den Fall, dass ifa die Zustimmung erteilen sollte, ist der Kunde verpflichtet, der ifa Name und Adresse des Dritten sowie den Aufstellort der Hardware mitzuteilen und mit dem Dritten einen Vertrag unter Einbeziehung dieser AGB zu schließen.

35 Mietzins

- 35.1 Der Mietzins ist im Leistungsvertrag geregelt und grundsätzlich monatlich fällig.
- 35.2 Der erste Mietzins ist mit Beginn der Mietzeit fällig. Die folgenden Mietzinsen sind jeweils für die vereinbarte Zahlungsperiode im Voraus fällig.
- 35.3 Mietzins, Gebühren und Kosten verstehen sich zzgl. der jeweils zum Zeitpunkt der Leistung darauf anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

36 Mängel, Gewährleistung

- 36.1 Die Hardware wird gebrauchstauglich zur Verfügung gestellt.
- 36.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Hardware bei Anlieferung auf Mängel, Betriebsfähigkeit und Vollständigkeit zu untersuchen und dies durch den unterschriebenen Lieferschein zu bestätigen. Bei Mängeln oder Schäden hat der Kunde diese unverzüglich anzuzeigen.
- 36.3 Die ifa hat alle bei der Übergabe vorhandenen und gemäß Ziff. 36.2 dieser Bedingungen ifa fristgemäß angezeigten Mängel zu beseitigen. Stattdessen kann ifa dem Kunden auch einen funktionell gleichwertigen Ersatzgegenstand zur Verfügung stellen. Während der Reparatur des Mietgegenstands durch ifa ist der Kunde vom Mietzins befreit.
- 36.4 Der Kunde kann den Mietvertrag kündigen, wenn ifa eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen und vom Kunden fristgemäß gerügten Mangels der Hardware schuldhaft fruchtlos verstreichen lässt. Dies gilt auch, wenn die Beseitigung eines solchen Mangels durch ifa fehlschlägt.
- 36.5 Eine eventuell verschuldensunabhängige Haftung von der ifa wegen anfänglicher Mängel wird ausgeschlossen. Im Übrigen richtet sich die Haftung von ifa nach Ziff. 7 und Ziff. 8.

37 Eigentum

- 37.1 Die Hardware bleibt während der gesamten Nutzungsüberlassung im Eigentum von ifa bzw. dem Lieferanten der Hardware. Etwaig angebrachte Eigentumshinweise dürfen nicht entfernt, verfälscht oder unkenntlich gemacht werden.

- 37.2 Der Kunde ist verpflichtet, eine Beschlagnahme der Hardware, insbesondere durch Pfändung, Antrag auf Insolvenzeröffnung sowie die Insolvenzeröffnung selbst unverzüglich der ifa zu melden und den Insolvenzverwalter oder andere Dritte auf das Eigentum von ifa bzw. dem Lieferanten der Hardware hinzuweisen.
- 37.3 Der Kunde ist verpflichtet, ifa bei Beschädigung und Abhandenkommen der Hardware unverzüglich zu unterrichten.
- 37.4 Bei Verletzung der Pflichten Ziff. 37.2 und Ziff. 37.3 hat ifa das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Der Kunde hat diejenigen Kosten zu ersetzen, die für die Wiederbeschaffung der Hardware aufgewendet werden müssen.

38 Instandhaltung, Instandsetzung

- 38.1 Die Instandhaltung und Instandsetzung der Hardware ist während der Zeit des Verbleibs beim Kunden allein durch ifa oder durch einen von ifa beauftragten Dritten vorzunehmen. Dies beinhaltet Reparaturen und Wartungsmaßnahmen.
- 38.2 Beruht der Defekt oder die der Instandhaltung / Instandsetzung zugrunde liegende Ursache auf einem technischen Defekt, so trägt ifa die Kosten.
- 38.3 Beruht der Defekt auf einem Verschulden des Kunden (vertragswidrige Nutzung, Bedienungsfehler, Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung sowie sonstige Beschädigungen durch Dritte), so werden die entstehenden Kosten dem Kunden durch ifa oder durch die von ifa beauftragten Dritten in Rechnung gestellt. Überschreiten die in Rechnung gestellten Kosten das Branchenübliche zzgl. eines Notfallzuschlags, so ist der Kunde berechtigt, bei entsprechendem Nachweis den Betrag entsprechend zu kürzen.
- 38.4 Notwendige Arbeiten für die Wiederherstellung eines betriebsfähigen Zustands werden von der ifa oder einem von ifa beauftragten Dritten innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Meldung des Schadens durchgeführt. Kann eine Reparatur innerhalb dieses Zeitraums nicht erfolgen, so erfolgt eine Ersatzlieferung der Hardware innerhalb von weiteren 3 Arbeitstagen. Die Zeitangaben gelten jeweils bezogen auf den vereinbarten Aufstellort. Ansprüche des Kunden wegen Ausfallzeiten nach Satz 1 sind, soweit ifa die vorgenannten Zeiten einhält, nicht gegeben.
- 38.5 Im Übrigen gilt Ziff. 33 entsprechend.

39 Laufzeit, Kündigung

- 39.1 Für den Fall, dass im Leistungsvertrag eine Nutzungsdauer vereinbart worden ist, ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- 39.2 Ist keine Nutzungsdauer vereinbart, endet das Vertragsverhältnis durch Kündigung in Textform gegenüber der anderen Partei mit der im Leistungsvertrag vereinbarten Kündigungsfrist.
- 39.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 39.4 Setzt der Kunde nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer den Gebrauch der Hardware fort, verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine Partei ihren entgegenstehenden Willen innerhalb von 2 Wochen schriftlich gegenüber der anderen Partei erklärt. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Fortsetzung des Gebrauchs, für ifa mit dem Zeitpunkt, in dem ifa von der Fortsetzung des Gebrauchs Kenntnis erhält.

40 Rückgabe bei Vertragsbeendigung

- 40.1 Bei Beendigung des Mietvertrages ist der Kunde ohne Aufforderung verpflichtet, die Hardware auf seine Kosten und Gefahr sowie transportversichert an die ifa zurückzugeben, bzw. an den von ifa bestimmten, anderen Rückgabeort innerhalb Deutschlands zu bringen.

- 40.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Verpackung transport- und versandsicher erfolgt. Hierzu gegebenenfalls bestehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Transporteurs sind zu beachten. Kosten für eine notwendige Transportvorbereitung durch ifa trägt der Kunde.
- 40.3 Der Kunde hat die Hardware an die ifa in dem Zustand zurückzugeben, welcher dem Anlieferungszustand der Hardware unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Mietgebrauch entstandenen Wertminderung und der Grundsätze des Ziff. 38 entspricht.
- 40.4 Stellt die ifa Mängel an der Hardware fest, die Ziff. 40.3 widersprechen, so kann die ifa nach einer angemessenen, erfolglosen Fristsetzung an den Kunden die Beseitigung auf Kosten des Kunden verlangen.
- 40.5 Gibt der Kunde die Hardware nach Beendigung des Mietvertrages nicht zurück, so ist für die Dauer der Vorenthaltung für jeden angefangenen Monat als Entschädigung der vereinbarte Mietzins fällig und zahlbar. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt ifa vorbehalten.
- 41 Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden wegen sonstiger Pflichtverletzungen**
- 41.1 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn ifa die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 41.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 42 Versicherungen**
- 42.1 Die Hardware ist durch die ifa nicht sachversichert.
- 42.2 Der Kunde verpflichtet sich, bis zur tatsächlichen Rückgabe die Hardware auf eigene Kosten zum Neuwert gegen branchenüblich versicherbare Verluste oder Schäden, insbesondere Schwachstrom sowie Blitzschlag, Feuer, Explosion, Diebstahl und Wasserschäden aller Art zu versichern. Der ifa ist der Versicherungsschutz jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.
- 42.3 Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, hat er ifa sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu erstatten. Die ifa ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen, falls der Kunde den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht spätestens bei Übergabe der Hardware gegenüber der ifa in Textform nachweist.
- 42.4 Ansprüche des Kunden gegen die Versicherung tritt der Kunde vorsorglich an ifa ab. Die ifa nimmt die Abtretung an.

Abschnitt F – Mietbasiertes VM-Nutzungsmodell in Cloud/Rechenzentrum

43 Allgemeines

- 43.1 Die Eigenschaften, Leistungsmerkmale und bereitgestellten Ressourcen der gemieteten Rechenzentrumskapazitäten (insbesondere virtuelle Maschinen, im Folgenden „VMs“) ergeben sich aus dem jeweiligen Leistungsvertrag.
- 43.2 Die ifa stellt dem Kunden die VMs in einem betriebsfähigen Zustand zur Nutzung innerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs bereit und überlässt sie für die vereinbarte Mietdauer. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der auf den VMs betriebenen Anwendungen sowie für deren Konfiguration liegt beim Kunden.
- 43.3 Die Mietzeit beginnt mit der Bereitstellung der VMs in der produktiven Umgebung, jedoch nicht vor dem im Leistungsvertrag angegebenen Zeitpunkt.

- 43.4 Die Überlassung der VMs erfolgt zur ausschließlichen Nutzung durch den Kunden. Die Einräumung von Nutzungsrechten an Software richtet sich nach Abschnitt B und D dieser Bedingungen.
- 43.5 Soweit im Leistungsvertrag nicht anders geregelt, ist der Kunde verantwortlich für:
- a) die Installation, Einrichtung und Konfiguration sämtlicher auf den VMs eingesetzter Software,
 - b) die Administration der eigenen Anwendungen und Daten,
 - c) die Pflege und Sicherstellung der durch den Kunden zu erbringenden technischen Voraussetzungen, einschließlich Netzwerkverbindungen, VPN-Zugängen sowie Nutzer- und Berechtigungsverwaltung.
- 43.6 Jede Überlassung der VM-Zugänge oder Teile der Rechenzentrumskapazität an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der ifa in Textform. Bei Zustimmung ist der Kunde verpflichtet, die relevanten Drittdaten (Name, Anschrift, Nutzungsumfang) mitzuteilen und sicherzustellen, dass der Dritte diese AGB anerkennt.

44 Mietzins

- 44.1 Die Höhe des Mietzinses ergibt sich aus dem Leistungsvertrag und ist grundsätzlich monatlich fällig.
- 44.2 Der erste Mietzins ist mit Beginn der Bereitstellung der VM fällig; nachfolgende Mietzinsen sind im Voraus für die jeweils vereinbarte Zahlungsperiode zu entrichten.
- 44.3 Sämtliche Mietzinsen, Gebühren und Kosten verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

45 Mängel, Verfügbarkeit und Gewährleistung

- 45.1 Die VMs werden in einer gebrauchstauglichen, dem vereinbarten Leistungsumfang entsprechenden Umgebung bereitgestellt.
- 45.2 Störungen, Einschränkungen oder technische Mängel hat der Kunde unverzüglich zu melden. Erfolgt keine Meldung, gelten die Leistungen als vertragsgemäß bereitgestellt.
- 45.3 Die ifa behebt gemeldete, von ihr zu vertretende Mängel innerhalb angemessener Frist. Die ifa ist berechtigt, anstelle einer Fehlerbehebung gleichwertige Rechenzentrumskapazitäten bereitzustellen.
- 45.4 Schlägt die Mängelbeseitigung wiederholt fehl oder wird eine angemessene Frist zur Behebung ohne Erfolg überschritten, kann der Kunde den Mietvertrag kündigen.
- 45.5 Eine verschuldensunabhängige Haftung der ifa für anfängliche Mängel ist ausgeschlossen. Darüber hinaus gelten die Regelungen des Ziff. 7 und Ziff. 8.

46 Eigentum und Nutzungsrechte

- 46.1 Sämtliche bereitgestellten Rechenzentrumskapazitäten sowie die zugrunde liegende Hardware verbleiben im Eigentum von der ifa oder deren Dienstleistern. Ein Eigentumsübergang findet nicht statt.
- 46.2 Der Kunde ist verpflichtet, Zugriffe oder Maßnahmen Dritter, die die Besitz- oder Nutzungssituation der VMs beeinträchtigen, unverzüglich an ifa zu melden.
- 46.3 Der Kunde haftet für Schäden durch unbefugte Nutzung oder durch Missbrauch seiner Zugänge.

47 Instandhaltung, Störungsbeseitigung

- 47.1 Die Instandhaltung der Rechenzentrumsinfrastruktur obliegt ausschließlich der ifa oder einem durch ifa beauftragten Dritten.

- 47.2 Liegt die Störung im Verantwortungsbereich der ifa, werden die hierfür erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der ifa durchgeführt.
- 47.3 Liegt die Störung im Verantwortungsbereich des Kunden (z. B. Fehlkonfigurationen, unsachgemäße Nutzung, Sicherheitsverletzungen durch den Kunden), ist ifa berechtigt, diese Leistungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 47.4 Die ifa beseitigt Störungen innerhalb der im Leistungsvertrag vereinbarten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten. Werden diese eingehalten, bestehen keine Ansprüche des Kunden wegen Ausfallzeiten.

48 Laufzeit und Kündigung

- 48.1 Bei vertraglich vereinbarter Mindestlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung während dieser Laufzeit ausgeschlossen.
- 48.2 Ist keine Mindestlaufzeit vereinbart, kann der Vertrag unter Einhaltung der im Leistungsvertrag genannten Fristen in Textform gekündigt werden.
- 48.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 48.4 Nutzt der Kunde die VMs nach Vertragsende weiter, verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit, sofern keine Partei innerhalb von 2 Wochen widerspricht.

49 Rückgabe und Datenlöschung

- 49.1 Mit Beendigung des Mietvertrags stellt der Kunde sicher, dass alle eigenen Daten, Backups und Applikationen innerhalb der vereinbarten Frist vollständig gelöscht oder gesichert werden.
- 49.2 Die ifa ist nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, sämtliche verbleibenden Kundendaten unwiederbringlich zu löschen.
- 49.3 Ein Anspruch des Kunden auf Herausgabe von Nutzungsressourcen besteht nicht.
- 49.4 Werden vertragliche Beendigungsprozesse nicht eingehalten, kann die ifa zusätzliche Kosten berechnen (z. B. für verlängerte Bereitstellung oder Wiederherstellung).

50 Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden bei sonstigen Pflichtverletzungen

- 50.1 Der Kunde kann nur zurücktreten oder kündigen, wenn die ifa eine Pflichtverletzung schuldhaft verursacht hat.
- 50.2 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.